

Gemeinde Ubstadt-Weiher, Landkreis Karlsruhe

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bodenaushubdeponie

in Ubstadt-Weiher

vom 11.11.2008

Aufgrund von § 3 Abs. 1 der Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub vom 11.11.2008 hat der Gemeinderat am 11.11.2008 folgende Benutzungsordnung für die Bodenaushubdeponie(n) der Gemeinde Ubstadt-Weiher beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Aufsicht

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich der Bodenaushubdeponie in der Gemeinde Ubstadt-Weiher, insbesondere für das eingezäunte Gelände und für alle Zufahrten, Fahrbahnen, Plätze und Grundstücke, die sachlich mit dem Deponiebetrieb zusammenhängen.
- (2) Die Benutzer der Bodenaushubdeponien haben den Anordnungen der Gemeinde Ubstadt-Weiher, insbesondere den mit dem Betrieb der Deponie Beauftragten Folge zu leisten.
- (3) Die Benutzer der Bodenaushubdeponie sind die satzungsrechtlich zur Benutzung von Entsorgungsanlagen Berechtigten und die tatsächlichen Benutzer der Bodenaushubdeponie.

§ 2 Anlieferung

- (1) Auf der Bodenaushubdeponien darf ausschließlich Bodenaushub, welcher aufgrund der Herkunft des Materials keine Verunreinigungen erwarten lässt und der Abfallschlüssel-Nummer 17 05 04 oder 20 02 02 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zugeordnet werden kann, abgelagert werden. Es handelt sich hierbei um natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial das nicht kontaminiert ist (§ 1 Abs. 2 der Satzung). Als weitere Voraussetzung muss der Bodenaushub im Gemeindegebiet angefallen sein.
- (2) Die Bodenaushubdeponie ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

montags bis freitags	von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr
samstags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Es bleibt vorbehalten, weitergehende Öffnungszeiten mit Anlieferern zu vereinbaren.
Urlaubsbedingte Schließzeiten sind rechtzeitig vorher, im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ubstadt-Weiher zu veröffentlichen.
Letzte Annahme der Anlieferungen erfolgt eine Viertelstunde vor Betriebsende.

- (3) Unbefugte haben grundsätzlich keinen Zutritt zu den Bodenaushubdeponien. Eltern haften für ihre Kinder.
- (4) Der Aufenthalt der Lieferfahrzeuge und der Begleitpersonen ist nur solange zulässig, als er zur Entladung der Fahrzeuge erforderlich ist.
- (5) Das Betriebspersonal gibt dem Benutzer die Abladestelle an, ohne jedoch das Fahrzeug unmittelbar einzuweisen. Die Ablagerung an anderer als der angegebenen Stelle ist nicht zulässig.
- (6) Den Anweisungen der Aufsichtsperson oder anderen Beauftragten der Stadt/ Gemeinde Ubstadt-Weiher ist Folge zu leisten.

§ 3 Verkehrswege/Fahrverhalten auf dem Deponiegelände

- (1) Das Deponiegelände darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden. Die Verkehrswege sind innerhalb der Umzäunung der Deponie nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.
- (2) Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt auf asphaltierten Fahrbahnen 30 km pro Stunde, auf unbefestigtem Gelände 10 km pro Stunde. Weitere Geschwindigkeitsbegrenzungen werden ggf. durch Verkehrszeichen angeordnet. Beim Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer davon zu überzeugen, dass sich im Bereich der rückwärtigen Fahrbahn bzw. des rückwärtigen Deponiegeländes keine Personen aufhalten. Nötigenfalls hat er sich eines Einweisers zu bedienen.
- (3) Die Zu- und Abfahrtswege sind beschränkt-öffentliche Wege und dienen neben der Erschließungsfunktion der Deponie der Land- und Forstwirtschaft als Erschließungswege.

§ 4 Zustand der Anlieferungsfahrzeuge

- (1) Das Material ist auf den Fahrzeugen nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zu verladen und zu befördern. Die Fahrzeuge sind durch geeignete Maßnahmen so zu sichern, dass der Verlust von Bodenaushub beim Transport sowie eine Verschmutzung der Zufahrtsstraßen und Grundstücke entlang der Zufahrt vermieden wird.
- (2) Vor dem Verlassen der Deponie sind die Fahrzeuge so gründlich vom Schmutz zu reinigen, dass die Verschmutzung öffentlicher Straßen und Wege unterbleibt. Bezüglich der öffentlichen Straßen und Wege gilt § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO).
- (3) Kann durch die in Absatz 2 aufgeführten Maßnahmen eine Verschmutzung von öffentlichen Straßen und Wegen nicht vermieden werden, ist das mit der Betriebsführung beauftragte Personal befugt, die Bodenaushubdeponie zu schließen. Aus dieser Anordnung können keine Regressforderungen gegen die Gemeinde Ubstadt-Weiher erhoben werden.

§ 5 Abladen

- (1) Bestehen Zweifel darüber, ob der angelieferte Bodenaushub zur Beseitigung zugelassen ist, kann seine Annahme verweigert werden, bis der Benutzer den Nachweis erbracht hat, dass es sich um zugelassenen Bodenaushub handelt.
- (2) Fahrzeuge sind beim Abladen zu sichern.

§ 6 Zurücknahmepflicht

Werden Materialien angeliefert, die von der Beseitigung ausgeschlossen sind, so hat der Anlieferer diese Materialien zurückzunehmen und unverzüglich mit dem Anlieferungsfahrzeug die Deponie zu verlassen. Das Deponiepersonal ist berechtigt, ein Fahrzeug zu diesem Zweck zurückzuhalten. Entstehende Kosten sind vom Benutzer/Anlieferer zu ersetzen (§ 12 Abs. 1 und 2 der Satzung).

§ 7 Haftung

- (1) Für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung bzw. der Anordnung des beauftragten Deponiepersonals durch die Anlieferung bzw. Entsorgung von Bodenaushub entstehen, haften der jeweilige Benutzer bzw. Anlieferer und derjenige, für den Bodenaushub abgelagert wird (Auftraggeber), als Gesamtschuldner unbeschränkt. Für Schäden, die ein Benutzer oder Besucher an Eigentum, Einrichtungen oder Fahrzeugen der Bodenaushubdeponie oder am Eigentum anderer Benutzer verursacht, haftet der Verursacher. Eltern haften für ihre Kinder. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten. Dies gilt bei Personenschäden entsprechend.
- (2) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen des Deponiebetriebs wegen technischer Störungen, unaufschiebbarer betriebswichtiger Arbeiten oder Umständen, auf die die Stadt/Gemeinde keinen Einfluss hat, steht den Benutzern kein Anspruch auf Annahme des Bodenaushubs auf der jeweiligen Deponie oder auf Schadenersatz zu.
- (3) Die Gemeinde haftet gegenüber den rechtmäßigen Benutzern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

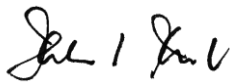
§ 8 Entgelt

- (1) Zur Deckung des Aufwands für die Beseitigung des Bodenaushubes wird ein Entgelt erhoben.
- (2) Das Entgelt beträgt 12,- € pro Tonne Bodenaushub.
- (3) Die Verwiegung erfolgt bei Anlieferung auf der Deponie.

§ 9 Schlussbestimmungen/In-Kraft-Treten

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung wird öffentlich bekannt gemacht und liegt zur Einsichtnahme im vollen Wortlaut auf der Bodenaushubdeponie der Gemeinde aus.
- (2) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Ubstadt-Weiher, den 17. Nov. 2008



Helmut Kritzer
Bürgermeister